

# Verordnung über das Walliser Gesundheitsobservatorium

Änderungen vom 7. Dezember 2016

---

## *Der Staatsrat des Kantons Wallis*

eingesehen den Abschlussbericht der parlamentarischen Untersuchungskommission zum Gesundheitsnetz Wallis vom 25. März 2015, insbesondere ihre Empfehlung Nr. 5 an den Staatsrat bezüglich die Zusammenstellung des Verwaltungsrates des Walliser Gesundheitsobservatorium;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

*verordnet*<sup>1</sup>:

### **I**

Die Verordnung über das Walliser Gesundheitsobservatorium vom 1. Oktober 2014 (SR/VS 810.40) wird wie folgt geändert:

## **2. Abschnitt: Organisationsform und Aufgaben**

*Art. 2, Abs. 1 bis neu und 2 Statut*

<sup>1bis</sup> Die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Arbeiten des WGO ist garantiert.

<sup>2</sup> aufgehoben

## **3. Abschnitt: Organisation**

*Art. 3bis Staatsrat (neu)*

Der Staatsrat übt folgende Kompetenzen gegenüber dem WGO aus:

- a) er erteilt den Leistungsauftrag für die delegierten Aufgaben;
- b) er ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie seinen Präsidenten für die Dauer einer Administrativperiode, unter Beachtung einer ausgeglichenen Vertretung der Regionen im Kanton;
- c) er verabschiedet die Entlohnung der Mitglieder des Verwaltungsrates und genehmigt die Entlohnung der Direktionsmitglieder.

*Art. 4 Abs. 2 Organe*

<sup>2</sup> Ein Beirat wird gebildet, um eine wissenschaftliche Unterstützung der Aktivitäten des WGO zu gewähren (nachfolgend wissenschaftlicher Beirat).

*Art. 5 Abs. 1, 2 und 3 Verwaltungsrat a) Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Er vereint insbesondere medizinische, pflegerische, volksgesundheitliche, statistische und juristische Kompetenzen.

<sup>3</sup> aufgehoben

---

<sup>1</sup> In der vorliegenden Verordnung gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

*Art. 6 b) Zuständigkeit*

Der Verwaltungsrat führt insbesondere nachfolgende Aufgaben aus:

- a) er definiert die Strategie und die Mehrjahresplanung der Aktivitäten und der Finanzierung des WGO unter Beachtung der guten Ausführung der vom Kanton delegierten Aufgaben;
- b) er definiert seine Arbeitsweise, die er dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet;
- c) er stellt die gute Ausführung der delegierten Aufgaben sicher;
- d) er ernennt die Direktion und definiert sein Pflichtenheft; er unterbreitet die Ernennung des Direktors vorgängig dem Staatsrat zur Genehmigung;
- e) er ernennt die Kader;
- f) er ernennt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats, definiert sein Pflichtenheft und seine Arbeitsweise;
- g) er ernennt die Revisionsstelle;
- h) er genehmigt auf Vorschlag der Direktion die Budgets und die Rechnung sowie den Geschäftsbericht;
- i) er genehmigt das Organigramm und definiert die Organisation des WGO;
- j) er legt die Befugnisse der Direktion bezüglich vertraglicher Verpflichtungen fest, namentlich die Erbringung von Leistungen für Dritte im Bereich des Gesundheitswesens oder der Gesundheitsökonomie; er gewährleistet, dass diese Verpflichtungen keinen Interessenkonflikt mit den delegierten Aufgaben darstellen.

*Art. 9 Abs. 2, 3 (neu) und 4 (neu) Wissenschaftlicher Beirat*

<sup>2</sup> aufgehoben

<sup>3</sup> Er erbringt seine Unterstützung zur Kohärenz und Weiterführung der Informationen innerhalb des Gesundheitsinformationssystems des WGO.

<sup>4</sup> Er berät das WGO hinsichtlich der Ethik und des Datenschutzes.

*Art. 10 Beirat für das kantonale Gesundheitsinformationssystem aufgehoben*

#### **4. Abschnitt: Tätigkeiten**

*Art. 12 Abs. 1, 2, 3 und 4 Delegierte Aufgaben (neuer Titel)*

<sup>1</sup> Das WGO führt insbesondere folgende Aufgaben aus, die in einem Leistungsauftrag formalisiert werden:

- a) statistische Erhebungen des Bundesamts für Statistik und des Kantons gemäss den geltenden gesetzlichen Richtlinien durchführen (KVG, Bundesstatistikgesetz, GKAI);
- b) Schaffung von Gesundheitsindikatoren;
- c) spezifische Studien im Auftrag des Kantons realisieren, insbesondere unter Bezug des Tumorregisters;
- d) die wissenschaftliche Unterstützung der kantonalen Behörden hinsichtlich des Gesundheitswesens insbesondere die Bewertung der Qualitätsindikatoren.

<sup>2</sup> Der Staatsrat kann andere Tätigkeiten im Rahmen des Leistungsauftrags delegieren.

<sup>3</sup> aufgehoben

<sup>4</sup> aufgehoben

*Art. 12bis Andere Aufgaben (neu)*

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Interessenkonflikten kann das WGO mit Dritten oder mit dem Kanton Abkommen abschliessen, die sich auf der Erbringung von Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens oder der Gesundheitsökonomie beziehen.

<sup>2</sup> Das WGO lädt prinzipiell alljährlich die Akteure des Walliser Gesundheitswesens an einer Informations- und Austauschtagung über seine Aktivitäten ein.

### **5. Abschnitt: Finanzierung der delegierten Aufgaben** (*neuer Titel*)

#### *Art. 13 Abs. 1* Finanzielle Mittel

<sup>1</sup> Die berücksichtigten Betriebs- und Investitionsausgaben des WGO, die mit dem Leistungsauftrag zusammenhängen, werden vom Kanton im Rahmen des für die Gesundheit zuständigen Departements (nachfolgend Departement) gewährten Budgets übernommen.

#### *Art. 14 Abs. 1 und 2* Leistungsvertrag

<sup>1</sup> Das WGO schliesst jährlich mit dem Departement einen Leistungsvertrag ab, welcher den Leistungsauftrag präzisiert, und regelt namentlich folgendes:

- a) die zu erbringenden Leistungen;
  - b) die vereinbarten quantitativen und qualitativen Ziele;
  - c) die Indikatoren zur Messung und Evaluation der Qualität, Relevanz und Wirtschaftlichkeit der erhobenen Gesundheitsdaten;
  - d) die erforderlichen personellen und finanziellen Mittel;
  - e) die Finanzierungs- und Subventionierungsmodalitäten;
  - f) die Controlling- und Evaluationsmassnahmen;
  - g) das Schlichtungs- und Mediationsverfahren.
- <sup>2</sup> aufgehoben

#### *Art. 17* Geschäftsbericht und Jahresrechnung

Das WGO erstattet dem Staatsrat jeweils am 30. April des Kalenderjahres den Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung und dem Bericht der Revisionsstelle.

## **II**

Die Änderung der Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 7. Dezember 2016

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**